Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2025/0543(COD)

25.6.2026

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

des Haushaltsausschusses

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie

zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695

(COM(2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD))

Verfasser der haushaltspolitischen Bewertung: Hélder Sousa Silva

PA_LegEvaluation

HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG

für den Ausschuss für Industrie, Forschung und Energie zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695
(COM (2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD))

Der Haushaltsausschuss hat gemäß Artikel 58 der Geschäftsordnung eine Bewertung des Vorschlags vorgenommen und kommt zu folgendem Schluss:

Der Haushaltsausschuss,

A. in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht Forschung und Innovation (FuI) als wichtige Triebkraft für Produktivität und das Wohlergehen der Menschen bezeichnet wird, mit der positive externe Effekte erzeugt werden können und die strategische Autonomie und das Sozialmodell der EU vorangebracht werden können; in der Erwägung, dass in dem Bericht befürwortet wird, das Programm zu überarbeiten und einfacher zu gestalten, auf ausgewählte Prioritäten auszurichten und mit einem aufgestockten Budget von 200 Mrd. EUR auszustatten; sowie in der Erwägung, dass im Draghi-Bericht hervorgehoben wird, dass im derzeitigen Innovationssystem der EU der Schwerpunkt nicht ausreichend auf bahnbrechende Innovationen gelegt wird;

B. in der Erwägung, dass in der Zwischenevaluierung von Horizont Europa[1] der hohe europäische Mehrwert, die Relevanz und die Wirksamkeit des Programms bestätigt werden; in der Erwägung, dass in der Evaluierung hervorgehoben wird, dass trotz des Anstiegs der durchschnittlichen Erfolgsquote von 12 % im Rahmen von Horizont 2020 auf 16,4 % im Rahmen von Horizont Europa (und von 9 % auf 14 % in den Ausweitungsländern) nur 30 % der hochwertigen Vorschläge finanziert werden konnten und zusätzliche 81,8 Mrd. EUR erforderlich gewesen wären, um all diese Vorschläge zu finanzieren;

C. in der Erwägung, dass in der Erklärung von Budapest bekräftigt wird, dass es wichtig ist, bis 2030 3 % des BIP für Forschung und Entwicklung bereitzustellen; in der Erwägung, dass in den 26 Jahren seit der Veröffentlichung der Erklärung von Barcelona nur wenige Mitgliedstaaten dieses Ziel erreicht haben; in der Erwägung, dass mit dem Programm „Horizont Europa“ die Verwirklichung eines solchen Ziels unterstützt werden kann und zusätzliche Mittel von öffentlichen und privaten Einrichtungen mobilisiert werden können;

D. in der Erwägung, dass im Letta-Bericht eine neue, „fünfte Freiheit zur Förderung von Forschung, Innovation und Bildung im Binnenmarkt“ vorgeschlagen wird, die einen

[1] Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen vom 20. April 2025 mit dem Titel „Interim Evaluation of the Horizon Europe Framework Programme for Research and Innovation (2021-2024)“ (Zwischenevaluierung des Rahmenprogramms für Forschung und Innovation Horizont Europa (2021-2024)) (SWD(2025)0110).

gestärkten und voll funktionsfähigen Europäischen Forschungsraum erfordert; in der Erwägung, dass das Programm Horizont Europa zur Umsetzung dieser zusätzlichen Freiheit beitragen sollte, unter anderem durch die Förderung der Mobilität von Forschern innerhalb des Europäischen Forschungsraums;

E. in der Erwägung, dass die Mobilisierung von Ressourcen und die Steigerung der Investitionen in Forschung und Innovation nicht allein vom öffentlichen Sektor ausgehen können, der als Hebel dienen sollte, um private Investitionen zu mobilisieren und damit Forschung und Innovation zu attraktiven Investitionsfeldern für Unternehmen, einschließlich kleiner und mittlerer Unternehmen, zu machen;

F. in der Erwägung, dass die Wettbewerbsfähigkeit der EU insgesamt weiterhin durch anhaltende Unterschiede bei der Forschungs- und Innovationsleistung eingeschränkt wird; in der Erwägung, dass eine stärkere Konvergenz innerhalb des Europäischen Forschungsrahmens erforderlich ist, um die Innovationskluft zu überbrücken und ungenutzte Exzellenz in allen Mitgliedstaaten freizusetzen;

G. in der Erwägung, dass der anhaltende groß angelegte Krieg in der Ukraine die Bedeutung von Technologien mit doppeltem Verwendungszweck deutlich macht;

1. ist der Ansicht, dass die Mittelausstattung des Programms von 154 Mrd. EUR auf 200 Mrd. EUR (oder 177 Mrd. EUR zu Preisen von 2025) aufgestockt werden sollte, um der Wettbewerbsfähigkeit Europas den erforderlichen Innovationsschub in zentralen Wirtschaftszweigen zu geben, die Forschungsgrundlage der EU zu unterstützen und neue Lösungen für weltweite gesellschaftliche Herausforderungen zu fördern, um eine angemessene Finanzierung aller Prioritäten und Zielsetzungen des Programms sicherzustellen und zum Ziel beizutragen, bis 2030 3 % des BIP für Forschungs- und Entwicklungsausgaben bereitzustellen;

2. ist der Auffassung, dass von Anfang an und während des gesamten Programmplanungszeitraums des kommenden mehrjährigen Finanzrahmens 2028-2034 (MFR) genügend personelle, technische und IT-Ressourcen zur Verfügung stehen müssen, damit das Programm Horizont Europa wirksam umgesetzt werden kann;

3. hebt hervor, dass Forschung und Innovation die wichtigsten Triebkräfte für die langfristige Wettbewerbsfähigkeit sind; ist daher der Auffassung, dass in Rubrik 2 des nächsten MFR im Allgemeinen und bei „Horizont Europa“ im Besonderen daher die Interventionen unter anderem darauf ausgerichtet werden sollten, die Innovationslücke zwischen der EU und globalen Wettbewerbern zu schließen, um die Wettbewerbsfähigkeit der EU zu stärken, einen reibungslosen Übergang von Spitzenleistungen der Forschung zu marktfähigen Lösungen zu gewährleisten und den europäischen Unternehmen den notwendigen technologischen Vorsprung zu verschaffen, um im offenen weltweiten Wettbewerb bestehen zu können;

4. ist der Ansicht, dass für die Bereiche Sicherheit, doppelter Verwendungszweck sowie verteidigungsbezogene Technologien und FuI-Projekte erhebliche Ressourcen bereitgestellt werden sollten, damit die technologische Souveränität und Resilienz gestärkt werden können; stellt fest, dass die Kommission als Teil des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit ein spezifisches Programm für verteidigungsbezogene Forschung vorgeschlagen hat; begrüßt, dass Horizont Europa weiterhin der

Unterstützung sowohl der zivilen als auch auf der zivil-militärischen Forschung offensteht;

5. weist darauf hin, dass die Aufschlüsselung der Haushaltsmittel in Artikel 6 nur sieben Richtbeträge auf Postenebene enthält, während es im Zeitraum 2021-2027 15 waren; ist besorgt darüber, dass für viele Maßnahmen – insbesondere im Rahmen der Säulen I und III – kein verlässlicher Finanzrahmen vorliegt, sodass den Begünstigten keine eindeutig abgesteckte Finanzausstattung zur Verfügung steht; stellt mit Sorge fest, dass der Kommission dadurch viel Spielraum eingeräumt würde, um während der Durchführung die Ausgabenprioritäten zu verschieben und festzulegen, ohne dass dies einen Mehrwert für die Forscher, Innovatoren und KMU, denen das Programm zugutekommt, mit sich brächte; empfiehlt die Festlegung indikativer Teilbeträge für jede Säule und für jedes Teilprogramm im Basisrechtsakt, um die langfristige Planbarkeit, Transparenz und demokratische Rechenschaftspflicht zu erhöhen;

6. nimmt zur Kenntnis, dass das Europäische Innovations- und Technologieinstitut (EIT) unter Nutzung der Stärke des FuI-Ökosystems in der EU mehrere Generationen von Wissens- und Innovationsgemeinschaften (KIC) hervorgebracht hat; ist der Ansicht, dass das Europäische Innovations- und Technologieinstitut dazu beitragen sollte, den Erfolg der KIC durch den Austausch bewährter Verfahren, durch Hilfestellung bei der Verwaltung öffentlicher Mittel und durch die Schaffung eines KIC-übergreifenden Mehrwerts weiter zu fördern; fordert, dass dem EIT angemessene finanzielle und personelle Ressourcen zugewiesen werden, um sicherzustellen, dass diese dezentrale Einrichtung über ausreichende Mittel verfügt, um ihrem Auftrag künftigen nachzukommen und die ihr übertragenen Aufgaben zu erfüllen;

7. in der Erwägung, dass „Horizont Europa“ ein vollständig autonomes und unabhängiges Programm bleiben sollte und man gleichzeitig durch abgestimmte strategische Prioritäten für dessen Kohärenz mit und Komplementarität zu dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit unbeschadet seiner eigenen Verwaltung, auf Bewertungskriterien fußenden Spitzenleistungen und unabhängigen Regulierung sorgen sollte; weist darauf hin, dass es wiederum unerlässlich ist, dass „Horizont Europa“ weiterhin mit allen EU-Programmen koordiniert wird, die von Ausbildung und Gesundheit über die Anziehung von Investitionen bis hin zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen einen Bezug zu Innovationen und Forschung aufweisen können; nimmt die vorgeschlagenen Synergien zwischen „Horizont Europa“ und dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit zur Kenntnis; teilt die Einschätzung, dass die beiden Programme eng miteinander verknüpft werden sollten, um sicherzustellen, dass der EU-Haushalt in der Lage ist, europäische Innovatoren von der Grundlagenforschung bis zur Vermarktung zu unterstützen; betont in diesem Zusammenhang, dass solche programmübergreifenden Beiträge in der Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden müssen; betont, dass eine verstärkte Komplementarität zwischen den Programmen nicht zu einer unverhältnismäßigen Komplexität für die Begünstigten führen darf; fordert mehr Transparenz, Zugänglichkeit und Kohärenz bei EU-Finanzierungen, um die Inanspruchnahme zu erleichtern und die Wirkung von Investitionen zu maximieren;

8. hebt mit Besorgnis die anhaltende strukturelle Lücke im Bereich FuI zwischen den Mitgliedstaaten hervor und fordert verstärkte Anstrengungen, um diese Lücke innerhalb

der EU zu schließen;

9. nimmt zur Kenntnis, dass Flexibilität, wie von der Kommission vorgeschlagen, ein wichtiges Merkmal der MFR-Architektur 2028-2034 ist; weist jedoch darauf hin, dass angesichts des langfristigen Charakters von Forschungs- und Innovationsprojekten planbare und ausreichende jährliche Mittel für das Programm „Horizont Europa“ sichergestellt werden müssen; ist der Ansicht, dass eine indikative Mittelzuweisung für jeden Posten des Programms die Planbarkeit für die Endbegünstigten sicherstellen würde, ohne die Haushaltsbehörde ihrer Vorrechte zu berauben;

10. bedauert, dass der im Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten vorgeschlagene vorläufige Eingliederungsplan nicht detailliert genug ausgestaltet ist und nur 5 Haushaltslinien umfasst, während es im Zeitraum 2021-2027 noch 44 waren; ist der Ansicht, dass dies die Aufsicht, die Planbarkeit und die Fähigkeit der Haushaltsbehörde beeinträchtigen wird, die politischen Prioritäten im jährlichen Haushaltsverfahren genau zu steuern; bringt seine Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass mit der übermäßig aggregierten Haushaltsarchitektur Mittelübertragungen drastisch erleichtert werden würden, die nicht dem Beschluss der Haushaltsbehörde unterliegen; empfiehlt daher einen detaillierteren Eingliederungsplan, der die Ziele und die Struktur des Programms ordnungsgemäß widerspiegelt und für mehr Transparenz, Rechenschaftspflicht und parlamentarische Kontrolle sorgt; weist darauf hin, dass der Eingliederungsplan mit Artikel 47 Absatz 2 der Haushaltsordnung[2] in Einklang stehen muss, der vorsieht, dass gemäß den Grundsätzen der Spezialität, der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung und der Transparenz jeder Titel einem Politikbereich und jedes Kapitel in der Regel einem Programm oder einer Tätigkeit entsprechen muss; besteht darauf, dass der Eingliederungsplan integraler Bestandteil der Verhandlungsposition des Parlaments ist und Gegenstand von interinstitutionellen Verhandlungen sein muss; ist in diesem Zusammenhang der Ansicht, dass der überarbeitete Finanz- und Digitalbogen zu Rechtsakten Teil der endgültigen politischen Einigung sein muss;

11. betont nachdrücklich, dass hinreichend detaillierte und solide Rechtsvorschriften zusammen mit dem richtigen Maß an Governance eine Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Beschlussfassung im Haushaltsbereich und eine angemessene parlamentarische Kontrolle während der Ausführung des Haushaltsplans sind; ist der Ansicht, dass ein schlecht konzipierter „Lenkungsmechanismus“ den Verlust der Gesetzgebungs- oder Haushaltsbefugnisse des Parlaments nicht ausgleichen kann und nicht geeignet ist, ein Programm zu steuern, das Wissenschaft, Technologie und Innovation auf dem Gebiet der Spitzenforschung unterstützt, insbesondere wenn man berücksichtigt, dass Innovationszyklen in einigen strategischen Sektoren in Wochen oder Monaten gemessen werden, wohingegen der Lenkungsmechanismus ein jahrelanger Prozess ist;

12. ist der Ansicht, dass alle wesentlichen politischen Entscheidungen, einschließlich Ausgabenprioritäten und Mittelzuweisungen, im Basisrechtsakt von „Horizont Europa“ festgelegt werden müssen, wobei die Vorrechte des Parlaments als Mitgesetzgeber und

[2] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Teil der Haushaltsbehörde der EU uneingeschränkt zu achten sind; weist darauf hin, dass alle nicht wesentlichen Elemente, die politische Entscheidungen nach sich ziehen und nicht im Basisrechtsakt enthalten sind, im Wege delegierter Rechtsakte, einschließlich Arbeitsprogrammen, erlassen werden müssen;

13. betont, dass die Umsetzung und Ausarbeitung des Programms transparent sein und gleichzeitig die europäischen Werte und die Achtung der Menschenrechte und des Völkerrechts achten und von demokratischen Institutionen unterstützt werden sollten;

14. weist darauf hin, dass im Vorschlag vorgesehen ist, dass eine Haushaltsgarantie in Anspruch genommen werden kann; betont, dass die Auswirkungen der im Rahmen des Rahmenprogramms „Horizont Europa“ vorgenommenen Anleihe- und Darlehenstransaktionen auf den Haushalt während des gesamten MFR-Zeitraums eindeutig ermittelt, transparent dargestellt und sorgfältig überwacht werden müssen; besteht darauf, dass bei allen Beschlüssen im Zusammenhang mit solchen Transaktionen die Befugnisse der beiden gesetzgebenden Organe und die Vorrechte der Haushaltsbehörde uneingeschränkt geachtet werden; betont, dass solche Instrumente strategisch eingesetzt werden sollten, um die Wirkung, Effizienz und Nachhaltigkeit der Finanzierung durch die Union zu maximieren und gleichzeitig vollständige Transparenz, ein solides Risikomanagement und die Achtung der Vorrechte der Haushaltsbehörde sicherzustellen; weist erneut darauf hin, dass die finanziellen Interessen der EU unter anderem dadurch gewahrt werden sollten, dass dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung und der Europäischen Staatsanwaltschaft ein uneingeschränkter Zugang zu prüffähigen Daten sowie Untersuchungsrechte und dem Europäischen Rechnungshof Prüfungsrechte gewährt werden;

15. betont, dass der Europäische Innovationsrat (EIC), insbesondere durch den EIC-Fonds einschließlich des Scaleup-Europe-Fonds, dem Ziel dient, europäische technologieintensive Start-ups und Scale-ups zu unterstützen, die im Einklang mit den Zielen des Draghi-Berichts einen langfristigen strategischen Wert für die EU erbringen; weist darauf hin, dass es sich beim EIC um ein einzigartiges Instrument handelt, das Finanzmittel aus dem EU-Haushalt und von privaten Investoren zusammenbringt, um Unternehmen in der Gründungs-, Wachstums- und Expansionsphase Zugang zu erheblichem Kapital zu ermöglichen; fordert nachdrücklich, dass die dem Scaleup-Europe-Fonds zugewiesenen Aufgaben im nächsten MFR im Rahmen des EIC fortgeführt werden; betont, dass Vorkehrungen getroffen werden müssen, um eine solide Haushaltskontrolle sicherzustellen und einen Reputationsschaden für den EU-Haushalt zu vermeiden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass angesichts der Einzigartigkeit des EIC und seiner Notwendigkeit, auf einem sich rasch wandelnden globalen Risikokapitalmarkt zu agieren, auf dem erhebliche Kapitalverluste unvermeidlich sind, erforderlichenfalls in Zusammenarbeit mit dem Haushaltsausschuss und dem Haushaltskontrollausschuss gezielte Ausnahmen von der Haushaltsordnung vorgesehen werden könnten; betont, dass diese Ausnahmen umfassend begründet werden müssen und sie die Befugnisse des Parlaments als Haushaltsbehörde nicht unterlaufen sollten; weist erneut darauf hin, wie wichtig es ist, in europäische strategische Sektoren wie künstliche Intelligenz, Quantentechnologien, Technologien mit doppeltem Verwendungszweck, Verteidigung und saubere Technologien zu investieren, um die Wettbewerbsfähigkeit und die strategische Autonomie Europas zu stärken;

16. betont, dass Scale-up-Unternehmen und europäische Start-up-Unternehmen dabei unterstützt werden müssen, sich im „Tal des Todes“ zurechtzufinden, in dem mangelnde Kommerzialisierung häufig zum Scheitern oder zur Verlagerung in Länder außerhalb der EU führt; betont, dass Forschung und Innovation im Rahmen von „Horizont Europa“ in den Mittelpunkt der Wirtschafts- und Investitionsstrategie der EU gestellt werden sollten, wobei der Schwerpunkt des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit auf der beschleunigten Entwicklung sowie auf der Stärkung der industriellen Wettbewerbsfähigkeit liegen sollte und er darauf ausgerichtet sein sollte, Europas leistungsstärkste FuI-Kapazitäten breiter zu nutzen und im Maßstab der Union zur praktischen Anwendung zu führen;

17. weist darauf hin, dass „Horizont Europa“ sowohl einen „offenen“ Ansatz (Bottom-up-Ansatz) als auch einen Ansatz der „öffentlichen Politik“ (Top-down-Ansatz“) umfassen sollte, und zwar in enger Abstimmung und Synergie mit dem Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit und dessen Politikfenstern, insbesondere im Bereich der Dual-Use-Technologien, deren Entwicklung im Rahmen des ECF stärker gefördert werden könnte; betont, dass solche Synergien und eine Konzentration auf Effizienz und Wirksamkeit unerlässlich sind, um dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung gerecht zu werden;

18. weist darauf hin, dass die Verwaltungsverfahren für alle Antragsteller, insbesondere für kleinere und mittlere Projekte, vereinfacht werden müssen, um eine bessere Beteiligung von KMU und Start-up-Unternehmen sicherzustellen, einschließlich eines geringeren Aufwands bei der Antragstellung und einer schnelleren Auszahlung der Finanzhilfen; betont in diesem Zusammenhang, dass das Programm die Beteiligung aller Arten von Interessenträgern, insbesondere von Neueinsteigern, KMU, innovativen Start-ups und Scale-ups, der Wissenschaft sowie neuen Zielgruppen, ermöglicht, vor allem über die nationalen Kontaktstellen, die mit den einschlägigen Förderstrukturen im Rahmen anderer Unionsprogramme zusammenarbeiten müssen;

19. betont, dass die Verwendung externer zweckgebundener Einnahmen im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ völlig transparent sein muss und zudem einer effektiven parlamentarischen Kontrolle unterliegen muss; nimmt in diesem Zusammenhang die Bestimmungen zu Finanzbeiträgen von den teilnehmenden Drittländern und sonstigen Gebern zur Kenntnis; unterstreicht, dass der federführende Ausschuss, falls er eine Änderung der Bestimmungen zu externen zweckgebundenen Einnahmen in Erwägung zieht, diese Änderung in Abstimmung mit dem Haushaltsausschuss und den anderen Ausschüssen vornehmen sollte, damit der Ansatz einheitlich bleibt;

20. verweist auf den Vorschlag für eine Verordnung zur Festlegung eines Ausgabenverfolgungs- und Leistungsrahmens für den Haushalt sowie anderer horizontaler Vorschriften für die Programme und Tätigkeiten der EU („Leistungsverordnung“), mit dem eine einzige gestraffte Liste für Leistungsindikatoren sowie Überwachungs- und Evaluierungsbestimmungen festgelegt wird, von denen einige für das Programm „Horizont Europa“ relevant sind; weist darauf hin, dass die Anwendung horizontaler Grundsätze, soweit dies möglich und angemessen ist, im Einklang mit branchenspezifischen Vorschriften erfolgen sollte, wie in der Neufassung der Haushaltsordnung vorgesehen, um sicherzustellen, dass bei ihrer Anwendung die Besonderheiten der sektoralen Programme gebührend berücksichtigt werden;

unterstreicht, dass jede Änderung der Struktur, der Ziele und der förderfähigen Maßnahmen im Rahmen des Programms in den betreffenden Bestimmungen und in Anhang I der Leistungsverordnung als Teil des Prozesses der Änderung und Aushandlung der genannten Verordnung angemessen berücksichtigt werden muss. weist darauf hin, dass branchenspezifische Rechtsvorschriften die Leistungsverordnung zwar ergänzen können, etwa in Bezug auf Programmevaluierungen, sie jedoch weiterhin mit den Bestimmungen der genannten Verordnung in Einklang stehen sollten;

21. ist der Ansicht, dass freigegebene Mittel für Forschung vollständig wiederverwendet werden sollten, um die Forschungskapazitäten der EU zu stärken, ohne die Beträge künstlich zu deckeln, da eine solche Deckelung in der Haushaltsordnung nicht vorgesehen ist; ist ferner der Ansicht, dass Rückflüsse aus Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ verfügbar bleiben sollten;

Im Rahmen seiner haushaltspolitischen Bewertung reicht der Haushaltsausschuss außerdem die folgenden Änderungsanträge zu dem Entwurf eines Vorschlags ein:

Änderungsantrag 1
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 34

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
34. Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme, mit Ausnahme der Finanzinstrumente im Rahmen des EIC – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.	34. Wenn die Unionsunterstützung im Rahmen des Programms in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzinstruments – auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung bei einer Mischfinanzierungsmaßnahme, mit Ausnahme der Finanzinstrumente im Rahmen des EIC ***sowie des Scaleup Europe Fund,*** – geleistet wird, so ist diese Unterstützung unbedingt ausschließlich aus dem ECF-InvestEU-Instrument gemäß den geltenden Bestimmungen des ECF-InvestEU-Instruments zu leisten.

Änderungsantrag 2
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 36 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(36a) Die Komplementarität zwischen dem Programm „Horizont Europa“ und anderen Finanzierungsinstrumenten der Union – einschließlich des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit – sollte nicht zulasten der Rückverfolgbarkeit der Ausgaben oder der Vorrechte der Haushaltsbehörde gehen. Der Beitrag des Programms „Horizont Europa“ zu gemeinsam finanzierten Maßnahmen sollte in allen Phasen des Haushaltszyklus klar erkennbar bleiben und in der

Leistungserklärung des Programms gebührend berücksichtigt werden.

Änderungsantrag 3
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37b) Die Bestimmungen dieser Verordnung sowie ihre Governance-Regelungen sollten einer ordnungsgemäßen Beschlussfassung durch die Haushaltsbehörde und einer angemessenen parlamentarischen Kontrolle förderlich sein. Insbesondere sollte jede Spezifizierung der internen Struktur des Programms ordnungsgemäß im Eingliederungsplan abgebildet werden, indem entsprechende Haushaltslinien eingeführt werden.

Änderungsantrag 4
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 37 c (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(37c) Im Einklang mit Artikel 15 Absatz 3 der Haushaltsordnung werden aufgehobene Mittelbindungen im Forschungsbereich wiederverwendet, um zur Stärkung der Forschungskapazität der Union beizutragen, ohne dass die Haushaltsbehörde im jährlichen Haushaltsverfahren durch eine

vorgreifende Obergrenze eingeschränkt wird.

Änderungsantrag 5
Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 38 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(38a) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushaltsplan der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet[+]. Für seine Umsetzung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme oder Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und die Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem System der Eigenmittel und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates[1] festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

[+] ***Zur Erinnerung: Haushaltspolitische Bewertung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments vom 23. Juni 2026 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034***

sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695 (COM(2025)0543).

[1] Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj).

Änderungsantrag 6
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
1. Die ***indikative Finanzausstattung*** für ***das Programm wird*** für den Zeitraum ***vom 1. Januar 2028 bis zum 31. Dezember 2034 auf 175 002*** **000 000 EUR zu** ***jeweiligen*** **Preisen** ***festgesetzt***.	1. Die ***Finanzausstattung des Programms*** für ***die Durchführung dieser Verordnung beträgt*** für den Zeitraum ***2028-2034 200 003 562 000 EUR zu jeweiligen Preisen (177 000*** 000 000 EUR zu Preisen ***von 2025)***.

Änderungsantrag 7
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2a) [Ab dem 1. Januar 2028/Datum des Programmbeginns] werden abweichend von Artikel 212 Absatz 3 Unterabsätze 1, 2 und 4 der Haushaltsordnung Einnahmen,

	Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen der vorliegenden Verordnung und ihrer Vorläuferverordnungen finanziert und über den Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt werden, für die Bereitstellung von Unionsunterstützung im Rahmen des Programms „Horizont Europa“ verwendet. Abweichend von Artikel 21 Absatz 3 Buchstabe f und im Einklang mit Artikel 21 Absatz 5 der Haushaltsordnung stellen diese Mittel für das Programm „Horizont Europa“ externe zweckgebundene Einnahmen dar. Einnahmen, Rückzahlungen und Einziehungen aus Finanzierungsinstrumenten, die im Rahmen des EIC-Fonds umgesetzt werden, verbleiben im Saldo des EIC-Fonds.

Änderungsantrag 8
Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 7 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
	(2b) Mittel für Verpflichtungen, die dem Betrag der Aufhebungen der Mittelbindungen infolge der vollständigen oder teilweisen Nichtdurchführung von Forschungsprojekten entsprechen, werden diesem Programm im Rahmen des Haushaltsverfahrens vorrangig für dasselbe Ziel wieder zur Verfügung gestellt.

Änderungsantrag 9
Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 10 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission	*Geänderter Text*
3. Mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC (Fonds), bei denen die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, wird diese ausschließlich über das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit durch die zu diesem Zweck geschlossenen Beitrags- oder Garantievereinbarungen durchgeführt. Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden.	3. Mit Ausnahme von Finanzierungsinstrumenten im Rahmen des EIC (Fonds) ***– einschließlich des Scaleup Europe Fund –***, bei denen die Unionsunterstützung in Form einer Haushaltsgarantie oder eines Finanzierungsinstruments bereitgestellt wird, auch in Kombination mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme, wird diese ausschließlich über das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit bereitgestellt und im Einklang mit den geltenden Vorschriften für das Instrument „InvestEU“ des Europäischen Fonds für Wettbewerbsfähigkeit durch die zu diesem Zweck geschlossenen Beitrags- oder Garantievereinbarungen durchgeführt. Wenn im Rahmen des Programms auf das ECF-InvestEU-Instrument zurückgegriffen wird, so werden die Mittelausstattung für die Haushaltsgarantie und die Dotierung der Finanzierungsinstrumente aus diesem Programm bereitgestellt, auch wenn sie mit nicht rückzahlbarer Unterstützung im Rahmen einer Mischfinanzierungsmaßnahme kombiniert werden***, wobei der Höchstbetrag der in der ECF-Verordnung festgelegten Haushaltsgarantie nicht überschritten werden darf***.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung erklärt der Verfasser der haushaltspolitischen Bewertung, dass er in seiner haushaltspolitischen Bewertung Beiträge zu Angelegenheiten, die den Gegenstand des Dossiers betreffen, aufgenommen hat, die er bei der Vorbereitung der haushaltspolitischen Bewertung bis zu deren Annahme im Ausschuss von den folgenden Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[3] fallen, oder den folgenden Vertretern der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, erhalten hat:

1. Interessenvertreter, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register fallen
Marie Curie Alumni Association
2. Vertreter der Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften
Keine

Die vorstehende Liste wird unter der ausschließlichen Verantwortung des Berichterstatters erstellt.

Wenn natürliche Personen in der Liste namentlich, mit ihrer Funktion oder mit beidem genannt werden, erklärt der Berichterstatter, dass er den betroffenen natürlichen Personen die Erklärung zum Datenschutz Nr. 484 des Europäischen Parlaments (https://www.europarl.europa.eu/data-protect/index.do) vorgelegt hat, in der die Bedingungen für die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und die mit dieser Verarbeitung verbundenen Rechte dargelegt sind.

[3] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).

VERFAHREN DES FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSSES

Titel	Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, für den Zeitraum 2028-2034 sowie dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und Aufhebung der Verordnung (EU) 2021/695
Bezugsdokumente – Verfahrensnummer	COM(2025)0543 – C10-0164/2025 – 2025/0543(COD)
Federführender Ausschuss Datum der Bekanntgabe im Plenum	ITRE 23.10.2025
Haushaltspolitische Bewertung durch Datum der Bekanntgabe im Plenum	BUDG 23.10.2025
Verfasser der haushaltspolitischen Bewertung Datum der Benennung	Hélder Sousa Silva 13.1.2026
Prüfung im Ausschuss	8.4.2026
Datum der Annahme	23.6.2026
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 29 –: 4 0: 1

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM FÜR DIE HAUSHALTSPOLITISCHE BEWERTUNG ZUSTÄNDIGEN AUSSCHUSS

29	+
ECR	Tobiasz Bocheński, Arkadiusz Mularczyk, Bogdan Rzońca
PPE	Isabel Benjumea Benjumea, Michalis Hadjipantela, Andrzej Halicki, Monika Hohlmeier, Janusz Lewandowski, Gabriel Mato, Danuše Nerudová, Karlo Ressler, Hélder Sousa Silva
PfE	Tomasz Buczek, Tamás Deutsch, Antonín Staněk
Renew	Olivier Chastel, Fabienne Keller, Lucia Yar
S&D	Mohammed Chahim, Matthias Ecke, Nikolas Farantouris, Jean-Marc Germain, Sandra Gómez López, Victor Negrescu, Matjaž Nemec, Nils Ušakovs
Verts/ALE	Ignazio Roberto Marino, Rasmus Nordqvist, Nicolae Ștefănuță

4	-
ESN	Alexander Jungbluth
NI	Thomas Geisel
PfE	Valérie Deloge, Aleksandar Nikolic

1	0
The Left	João Oliveira

Erklärung der benutzten Zeichen:
+ : dafür
- : dagegen
0 : Enthaltung